

Prof. Dr. Waclaw Szubert /Warszawa-Lodz/

Vor allem möchte ich mich herzlich bedanken für die Einladung zur Teilnahme an dieser Konferenz, die eine neue Gelegenheit geschaffen hat, dass die Arbeitsrechtler der sozialistischen Länder zum Meinungsaustausch aber für alle interessante Themen zusammenkommen. Dieses Treffen erinnert an unseren ersten organisierten Kontakt, der an demselben Ort auf die Initiative des Lehrstuhle für Arbeitsrecht der Universität zu Szeged stattgefunden und eine besondere Rolle bei der Anknüpfung der Bände einer näheren Zusammenarbeit gespielt hat. Damals, vor 13 Jahren, haben wir allgemeine Probleme der Arbeitsrechtswissenschaft und des Unterrichts an den Hochschulen diskutiert und die Informationen und Meinungen, die wir damals ausgetauscht haben, sind für alle, die an diesem Treffen teilgenommen haben, von grosser Bedeutung gewesen.

Der Gegenstand der jetzigen Beratungen ist ein genau bestimmtes Thema aus dem Bereich des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung. Das ist für die Konzentration der Beratung selbst günstig; es beschränkt jedoch ihren Umfang nicht, denn dieses Thema /Arbeitsunfälle/ ist mit einer umfassenden und wichtigen Problematik verbunden, die unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann. Selbst der Zweck der Massnahmen, die auf diesem Gebiet getroffen werden, ist verschieden: Unfallverhütung, Ausgleichen deren Folgen im täglichen und beruflichen Leben, die Verminderung der Einnahmen inbegriffen. Auch der Charakter der vorgenommenen Massnahmen kann unterschiedlich sein /technisch-organisatorische, ökonomische Massnahmen, Mittel, die zum Bereich der Ergonomie, Psychologie und Arbeitsmedizin sowie des Rechts gehören usw./ Die letzteren werden wiederum unterschieden nach den Methoden der rechtlichen Regelung sowie nach der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Rechtszweigen wie Zivilrecht, Verwaltungsrecht und insbesondere Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht.

Die Spezifik der Problematik der Arbeitsunfälle liegt darin, dass sie nicht vertieft werden kann, wenn man im Rahmen eines Wissenschaftszweiges bleibt. Diese Problematik ist im vollen Sinne des Wortes komplex. Sie erfordert eine parallele Berücksichtigung verschiedener Faktoren, von denen sowohl die Häufigkeit der Arbeitsunfälle selbst als auch die Wirksamkeit aller Tätigkeiten, die auf deren Umfang und Folgen einwirken sollen, abhängig sind. In dem einen sowie in dem anderen Bereich muss man über streng rechtliche Fragen hinausgehen, um einzusehen, worauf diese Probleme beruhen. Darin liegt gerade die Schwierigkeit, auf die ein Jurist auf diesem Gebiet stösst, das in so enger Verbindung mit der Technik, Ökonomik und Arbeitsorganisation steht und das von grosser gesellschaftlicher Bedeutung ist.

Das ist in der Phase der Verhütungsaktion ganz deutlich. Das Recht hat auf diesem Gebiet eine wichtige Rolle zu spielen, zugleich erweist es sich jedoch, dass es ein unvollkommenes Instrument mit beschränkter Wirksamkeit ist. Die rechtliche Regelung auf diesem Gebiet ist sehr umfangreich, die Arbeitsschutzbestimmungen sind in allen Ländern zahlreich und ziemlich eingehend /dadurch wird übrigens ihre Systematik und Übersichtlichkeit oft beeinträchtigt/. Dennoch sind diese Vorschriften nie ganz erschöpfend, denn man ist nicht in der Lage, mit den Veränderungen Schritt zu halten, die auf dem Gebiet der Technik und Produktionsorganisation vor sich gehen und die im Einsatz neuer Anlagen sowie neuer Rohstoffe und Materialien bestehen, wodurch bisher unbekannte Gefahren und Schädlichkeiten für die menschliche Gesundheit entstehen.

Daher muss man zur Unfallverhütung nicht nur die Mittel anwenden, auf die die rechtlichen Vorschriften deutlich hinweisen, sondern auch Arbeitsschutzprinzipien, die den gegenwärtigen Errungenschaften der Wissenschaft und Technik sowie der allgemeinen Erfahrung Rechnung tragen. Auf

diese Weise bereichert sich der Inhalt des Rechts selbst um nicht aufgeschriebene technische Regeln und die rechtlichen Pflichten werden auch auf solche Verhalten ausgedehnt, die nicht direkt mit den rechtlichen Vorschriften geregelt sind, die aber den Prinzipien entsprechen, auf die bereits hingewiesen worden ist, und auf die diese Vorschriften verweisen.

Auch die Möglichkeiten, aber die die Aufsichtsorgane /Arbeitsschutzinspektoren/ verfügen, sind beschränkt. Verständlicherweise entdecken sie nur einen Teil der Verstöße auf diesem Gebiet und auch in diesen Fällen erzielen die Strafen nicht immer die gewünschte Wirkung. Die rechtlichen Mittel müssen also mit anderen Einwirkungsmethoden ergänzt werden, wie ökonomische Hebel, technisch-organisatorische Rationalisierungen, Schulungsaktion, Popularisierung u.a. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die gesellschaftliche Initiative und Schaffung von solchen Bedingungen, die die Mitwirkung von breiten Arbeitnehmermassen bei der Forderung der Kultur der Arbeit und bei der Bekämpfung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung und Schädigkeiten begünstigen.

Breit und komplex sind auch die gesamten Mittel zum Ausgleich und zur Milderung der Folgen von Arbeitsunfällen zu behandeln. Auf diesem Gebiet ist es einerseits notwendig, verschiedene Tätigkeitsformen zu entwickeln, die die Folgen der Arbeitsunfälle soweit wie möglich auszugleichen und die Arbeitsinvaliden wieder zum beruflichen Leben zu bringen haben. Andererseits aber ist es unentbehrlich, Leistungen zu sichern, die mit den Unfällen verbundene materielle Verluste und Leiden vergüten.

Den ersten dieser Bereiche bilden vor allem des Heilwesen, die Hilfsmittel gegen Deformierungen und Krüppelhaftigkeit, berufliche Rehabilitation, die die erforderlichen Formen der beruflichen Umschulung und der Einweisung zu einer den Möglichkeiten des Invaliden entsprechenden Arbeit umfassen. Den zweiten Bereich bilden Geldleistungen

verschiedenen Charakters, deren Zuteilung sich auf verschiedene Grundsätze stützt und von verschiedenen Institutionen vorgenommen wird. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass diese beiden Tätigkeitsrichtungen aufeinander abgestimmt werden, denn das ist die Voraussetzung für ihre rechtmäßige Gestaltung und Wirksamkeit. In diesem Bereich bieten sich jedoch verschiedenartige Schwierigkeiten.

Vor allem lassen sich die oben angeführten Richtungen und Formen der Tätigkeit in ungleichem Masse rechtlich regeln. Im Bezug auf die Geldleistungen kann ziemlich genau in den rechtlichen Vorschriften festgelegt werden, unter welchen Bedingungen die Ansprüche auf diese Leistungen entstehen und nach welchen Grundsätzen sie berechnet werden. Die Sachleistungen dagegen, die verschiedene Formen der ärztlichen Behandlung, Prothesen, berufliche Rehabilitation und Einweisung zur Arbeit umfassen, lassen sich naturgemäss nicht so genau bestimmen, weil die Art und Formen dieser Leistungen den Bedürfnissen der einzelnen Personen entsprechend individualisiert werden müssen /also je nach dem Charakter der von ihnen erlittenen Verletzungen, dem allgemeinen Gesundheitszustand und der psychischen Widerstandskraft, und auch je nach ihrem Beruf, der Qualifikation, dem Familienstand u.ä./

Die rechtlichen Vorschriften müssen in diesem Bereich zwangsläufig allgemeiner sein und sie können genau bestimmte Leistungen nicht gewährleisten. Darüber hinaus ist die Zugänglichkeit dieser Leistungen selbst /und ihre Wirksamkeit erst recht/ in entscheidendem Masse von verschiedenen faktischen Umständen abhängig /der Ausbau von Heilanstalten und Rehabilitationszentren, das Vorhanden sein von entsprechender Zahl der qualifizierten Kader: Aerzte, Psychologen, Pedagogen, Sozialpfleger/, die mit dem Inhalt des Gesetzes nichts zu tun haben. In dieser Sachlage konzentriert sich das Interesse der Juristen gewöhnlich auf die Unfallgeldleistungen, die ausführlich rechtlich geregelt sind

und die in vollem Sinne des Wortes den Anspruchscharakter haben.

Daraus ergibt sich eine bestimmte Einseitigkeit in der Betrachtung von zwei verschiedenen Arten der Leistungen für die Werktätigen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben. Die Geldleistungen werden demzufolge ohne den Zusammenhang mit anderen Formen der Hilfe analysiert, mit denen sie in enger Verbindung stehen sollten. In der Praxis tragen diese Leistungen nicht immer zur Erhöhung der Effektivität der Heilung und Rehabilitation bei, und manchmal bilden sie sogar eine psychologische Barriere, denn die berechtigten Personen wollen manchmal aus Furcht vor dem Verlust der Geldleistungen nicht bei den Massnahmen zur Umschulung und Rehabilitation voll mitwirken.

Die Beseitigung dieser Hindernisse und Hemmungen und das Schaffen von Bedingungen zur vollen Übereinstimmung der Sach- und Geldleistungen für die Arbeitsunfallgeschädigten bilden daher eine der Hauptaufgaben der sozialen Politik im Bereich der Hilfe für Invaliden. Das erfordert, wie bereits erwähnt, einen Ausbau der Institutionen und Anstalten für Heilung und Rehabilitation und eine Erhöhung der Effektivität der ausserrechtlichen Mittel zur Reaktivierung und Produktivmachung der Arbeitsinvaliden. Indem man den Invaliden vollwertige Beschäftigung ermöglicht, leistet man ihnen die wertvollste Hilfe, die ihren Glauben an sich selbst an ihre gesellschaftliche Nützlichkeit wiederherstellt.

Die Geldleistungen sind jedoch auch unentbehrlich zum Ausgleichen der Verluste und Benachteiligungen sowie als Hilfe in den Übergangsperioden, in denen sie sich der Arbeit enthalten müssen. Es sind also deren Formen, Struktur sowie deren Stellung in dem System von Leistungen, zu denen die Betriebe verpflichtet sind, und im Sozialversicherungssystem zu erwägen. Diese Fragen sind in verschiedenen Ländern unterschiedlich gestaltet und bieten dadurch den vergleichenden Studien ein dankbares Feld.

Ohne auf die Analyse der ausführlichen Regelungen und auf die Besonderheiten auf diesem Gebiet einzugehen ist festzustellen, dass ein optimales Geldleistungssystem für die Unfallgeschädigten unterschiedliche Funktionen zu erfüllen hat. Bei leichteren und vorübergehenden Verletzungen beschränken sich diese gewöhnliche auf Ersetzen der verlorenen Verdienste in einer bestimmten Zeit, denn eine entsprechende Heilung soll nach dieser Zeit die Wiederaufnahme der Arbeit ohne weitere fühlbare Benachteiligungen ermöglichen. Dieses Problem lösen meistens das Krankengeld und eventuell andere Leistungen, die nach dem Ablauf der Periode, in der dieses zusteht, ausgezahlt werden, jedoch unter der Bedingung, dass deren Höhe angemessen bestimmt wird /sie sollen 100 % des Verdienstes betragen und das Recht auf diese Leistungen selbst soll keineswegs von der vorangegangenen Beschäftigungszeit abhängig sein/.

Die diesbezüglichen Probleme sind jedoch nicht immer so einfach, denn die Folgen leichter Verletzungen sind nicht immer vorübergehend. So z.B. kann durch verhältnismässig leichte Handverletzungen die Ausführung präziser Arbeiten dauerhaft unmöglich werden und andere auch scheinbar unbedeutende Verletzungen verhindern die Arbeit unter besonderen Bedingungen /z.B. Arbeit auf der Höhe im Bauwesen/. Das zieht in diesem Falle die Notwendigkeit einer beruflichen Umschulung und dadurch auch eine dauerhafte Veränderung in der Situation des gegebenen Werkstätigen nach sich. Von wesentlicher Bedeutung sind in solchen Fällen nicht nur Verletzungsart und Grad, sondern auch andere Umstände, wie vor allem der Beruf des Geschädigten, sein allgemeiner Gesundheitszustand, psychische Widerstandskraft und die Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem lokalen Arbeitsmarkt.

Die Funktionen der Geldleistungen für die Unfallgeschädigten werden jedoch viel komplizierter im Falle schwerer Verletzungen, die in der Regel dauerhafte Folgen haben.

Diese Leistungen sollen vor allem die Verdienstverluste und andere Einkommen, die andernfalls künftig möglich wären und die erhöhten Unterhaltungs-, Heilungs- und eventuelle Fürsorgekosten, die den Haushalt des Invaliden und seiner Familie belasten, ausgleichen. Sie sollen auch in einem bestimmten Masse eine Genugtuung für das ihm zugestossene Leid leisten. Es wäre in der Praxis unmöglich, diese unterschiedlichen Bedürfnisse durch eine Leistungsart zu befriedigen, daher sind die Leistungen untereinander differenziert.

Die Hauptrolle spielt darunter die Invalidenrente, die zumindest voraussetzungsgemäss den mit dem Arbeitsunfall verbundenen Verdienstverlust auszugleichen hat. In der Praxis hängt das von der Höhe der Invalidenrente ab. Jedoch dort, wo - wie in Polen - die Renten verhältnismässig hoch sind, kommt es ziemlich oft vor, dass die Funktion der Rente über diesen Bereich hinausgeht, denn diese vergütet in einem bestimmten Masse auch andere Verluste, die dem geschädigten Werk tätigen zugestossen sind. Der Grund dafür liegt darin, dass aber die Festsetzung und Höhe der Invalidenrente /wenn die Invalidität die Folge eines Arbeitsunfalls ist/ vor allem physiologische Kriterien entscheiden, die ärztlich beurteilt werden und nicht so die ökonomischen Folgen, die in einer konkreten Verdienst kürzung ihren Ausdruck finden.

Im allgemeinen aber ist die Invalidenrente für die Geschädigten durch Arbeitsunfälle eine oft nicht ausreichende Leistung und infolgedessen hat man die Möglichkeit vorgesehen, diese durch Leistungen zu ergänzen, die die übrigen Verluste zu decken haben. Der Charakter und die Prinzipien der Festsetzung der letzteren Leistungen bilden ein wichtiges Problem, das auf verschiedene Weise gelöst wird. Den Ausgangspunkt bildeten allgemein Leistungen, die aufgrund des Zivilrechts im Falle einer qualifizierten Schuld des Betriebs am Verursachen des Unfalls zugeteilt wurden. Die Höhe dieser Entschädigungsleistungen bestimmte in jedem Falle das Gericht. Dabei galt voller Ersatz von Schäden

die von der Invalidenrente nicht ausgeglichen wurden, als Regel. In der Praxis war es jedoch schwer zu erreichen nicht nur wegen des langwierigen Gerichtsverfahrens sondern auch deswegen, dass das Beweisen der die Entschädigungsansprüche begründenden Umstände den Geschädigten belastete.

In diesem Zusammenhang hat man auf verschiedenen Wegen nach Lösungen gesucht, die seine Interessen besser zu sichern hatten. Diese Evolution verlief in verschiedenen Ländern nicht gleich und sie hat in unterschiedlichen Phasen innegehalten. Ohne ausführlich auf die Einzelheiten einzugehen kann man feststellen, dass die in Rede stehende Evolution darauf gerichtet war, die Bedingungen, von denen die Entstehung der Berechtigung zur Entschädigung seitens der geschädigten Werkstätigen abhängt, zu mildern und diese von der Beweisführungslast /zumindest zum grossen Teil/ zu befreien sowie die Prinzipien der Festsetzung von den Leistungen selbst /zur Einschränkung des Gegenstands eventueller Streitfälle/ in einem bestimmten Grade zu vereinfachen. Zu dieser Evolution hat die Rechtsprechung einen wichtigen Beitrag geleistet. Sie hat jedoch hauptsächlich in der Gesetzgebung ihren Ausdruck gefunden, die diesen Gegenstand auf anderen Grundsätzen als in der Zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen angenommen, stützte.

Infolge dieser Veränderungen trennte sich die Regelung der Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle von dem Zivilrecht und wurde zur Institution des Arbeitsrechts. Es veränderte sich auch das Verhältnis dieser Entschädigungsleistungen zu den von den Sozialversicherungsträgern ausgezahlten Invalidenrenten. Wenn nämlich die Festsetzung der Entschädigungsleistungen nach verhältnismässig einfachen Kriterien /z.B. der Grad des Gesundheitsverlustes/ pauschaliert wird und wenn die allgemeinen Bedingungen der Entstehung der Berechtigung zu diesen Leistungen ähnlich wie im Falle der Versicherungsrenten sind /wie es in



Polen der Fall ist/ - wird die Grenze zwischen den beiden Arten der Leistungen immer weniger deutlich. Es bleibt natürlich der Unterschied, dass in jedem Falle das zur Leistungsauszahlung verpflichtete Subjekt verschieden ist: es ist nämlich der Betrieb oder ein Sozialversicherungsträger. Aber auch dieser Unterschied tritt nicht immer ganz deutlich hervor, denn die Last der von den Sozialversicherungsträgern ausgezahlten Leistungen kann manchmal im Regresswege auf den Betrieb abgewälzt werden. Ausserdem sind die Sozialversicherungsträger z.B. in Polen dazu verpflichtet, die den Werkträgern von Privatbetrieben ausgezahlten Entschädigungsleistungen direkt zu decken-.

In dieser Sachlage erhebt sich das Problem, ob es zweckmässig ist, die Zwiespältigkeit der Entschädigungsleistungen des Betriebes und der Versicherungsleistungen weiterhin aufrechtzuerhalten oder ob man die Belastung der Sozialversicherungsträger mit aller Art Geldleistungen für Unfallschädigte anstreben sollte. Ihre Rolle würde sich dann nicht auf die Auszahlung von Krankengeld, Invalidenrenten u.ögl. beschränken, sondern sie würde auch die Auszahlung - nach genau bestimmten Grundsätzen - von ergänzenden Entschädigungen von dauerhaftem oder vorübergehendem Charakter umfassen. Bei dieser Lösung wäre eine beträchtliche Vereinfachung des Verfahrens zur Geltendmachung von Ansprüchen durch die geschädigten Arbeitnehmer und ihre Familien von Vorteil. Für diese Lösung könnte auch der Umstand sprechen, dass die Belastung der Betriebe mit den Entschädigungsleistungen, wie die Praxis gezeigt hat, die Vorbeugungs- und Verhütungs- bzw. Erziehungsfunktionen nicht erfüllt, und zwar insbesondere dann, wenn die Rechtsgrundlage zur Einräumung dieser Leistungen erweitert wird und sich auch auf vom Betrieb nicht verschuldete Fälle erstreckt.

Es gibt aber auch wichtige Gründe für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Doppelheit der Versicherungs- und

Entschädigungsleistungen, worauf Herr Kollege Prof. Nagy in seinem Referat mit Recht hingewiesen hat.

Diese Fragen müssen in enger Verbindung mit der Gestaltung der Rolle und Aufgaben sowie des Charakters der Sozialversicherung in den sozialistischen Ländern entschieden werden.

Die Frage deren optimalen Abstimmung auf andere Formen der Hilfe, von denen im vorstehenden die Rede war, unter Berücksichtigung der ständig wachsenden Möglichkeiten, die die Aktion der Invalidenrehabilitation bieten, bleibt jedoch weiterhin aktuell /und zwar ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Gestaltung der Geldleistungen für Unfallgeschädigte/.

Doz. Dr. Marie Kalenská /Prag/

Der gesellschaftliche Character der Arbeit und Arbeitsteilung, die gesellschaftlichen Grundlagen der den Arbeitenden bei seiner Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit treffenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten erfordern es, dass die Gesellschaft die Verantwortung für die Prävention und für die Beseitigung der Folgen dieser sozialen Risiken auf sich nimmt. Das Prinzip der gesellschaftlichen Verantwortung tritt in einer Reihe von Rechtsnormen in Erscheinung.

Die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten betrifft die allen Bürgern unentgeltlich gewährte präventive und Heilfürsorge nach dem Gesetz über die Fürsorge um die Volksgesundheit /Nr.20/ 1966 Slg./. Es handelt sich insbesondere um die Wiederherstellung und die Festigung der Gesundheit, um die Behandlung im Krankheitsfall und bei einem Unfall, die Hilfe bei Verstümmelung und Verunstaltung, die Rehabilitierung, die Gewährung von Heilmitteln und von Heil- und ortopädischen Behelfen und den Ersatz der notwendigen Reise- und sonstigen Auslagen